



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 a UVPG

Die Fa. Drache Umwelttechnik GmbH, Werner-von Siemens-Str. 24 - 26, 65582 Diez, plant die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Kammerofens für die Produktion von Keramikfiltern. Der geplante Kammerofen hat eine Kapazität von 10 t am Tag, die Kapazität der Gesamtanlage beträgt nach der Installation des neuen Kammerofens 20 t. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach dem BImSchG. Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständiger Immissionsschutzbehörde entsprechende Planunterlagen vorgelegt. Das Verfahren wird bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, unter dem Aktenzeichen 6/61-1-353/16 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 3 c, 3 e UVPG in Verbindung mit der Ziffer 2.6.2, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Einbeziehung von Fachbehörden durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV bzw. nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 02.01.2017
Im Auftrag:
Jürgen Elbert